

Der neue Normalarbeitsvertrag (NAV) des Kanton St. Gallen tritt am 01.01.2021 in Kraft und bringt Änderungen. Die Arbeitszeit wird reduziert und es gibt mehr bezahlte Feiertage.

Ab 01.01.2021 tritt im Kanton St. Gallen ein neuer NAV für landwirtschaftliche Angestellte in Kraft. In den Kantonen Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden gelten weiterhin die bestehenden NAV's. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf den NAV des Kantons St. Gallen. Keine Anwendung findet NAV des Kantons St. Gallen auf familieneigene Arbeitskräfte und das Alppersonal.

Arbeitszeit

Die wichtigste Neuerung die mit dem neuen NAV in Kraft tritt sind die angepassten Arbeitszeiten. Bis anhin betrug die wöchentliche Arbeitszeit 55 Stunden. In diesen 55 Stunden war pro Arbeitstag (5.5) eine halbstündige Pause inbegriffen. Die reine Arbeitszeit betrug somit 52.25 Stunden pro Woche. Im angepassten NAV wird die reine Arbeitszeit auf 49.5 Stunden reduziert. Der Arbeitnehmer hat pro Halbtage Anrecht auf eine viertelstündige Pause, welche nicht zur Arbeitszeit gehört. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können weiterhin saisonal unterschiedliche Arbeitszeiten festlegen. Der neue NAV fordert eine tägliche Erfassung der Arbeitszeit und eine monatliche Arbeitszeitabrechnung.

Die Lohnrichtlinien des Schweizer Bauernverbandes (SBV), des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes (SBLV) sowie der Arbeitsgemeinschaft der Berufsverbände Landwirtschaftlicher Angestellter (ABLA) gelten gemäss Artikel 14 des NAV's. Die Reduktion der Arbeitszeit hat einen Einfluss auf die Berechnung der Stundenlöhne gemäss Lohnrichtlinie. Der Richtstundenlohn einer Saisonalen Arbeitskraft berechnet sich folgendermassen:

Wochen pro Jahr	365 Tage : 7 Tage/Woche	52.14 Wochen/Jahr
Arbeitstage pro Jahr	5.5 Arbeitstage/Woche x 52.14 Wochen/Jahr	286.79 Arbeitstage/Jahr
Arbeitstage pro Monat	286.79 Arbeitstage/Jahr : 12 Monate/Jahr	23.90 Arbeitstage/Monat
Arbeitszeit pro Monat	23.9 Tage/Monat x 9 Stunden/Tag	215 Stunden/Monat
Richt-Stundenlohn	3300 Franken/Monat : 215 Stunden/Monat	15.40 Franken/Stunde

Feiertage und Freitage

Bis anhin war der 01. August der einzige, bezahlte Feiertag. Ab dem 01.01.2021 kommen vier weitere hinzu. Weihnachtstag, Stephanstag, Neujahr und Ostermontag sind neu bezahlte Feiertage. Des Weiteren hat der Arbeitnehmer bei Heirat drei bezahlte Freitage zugute. Neu müssen zwei arbeitsfreie Sonntage pro Monat gewährt werden, bis anhin war es einer. Die Arbeiten an Sonntagen sind weiterhin auf die betriebsnotwendigen Tätigkeiten beschränkt.

BBV Treuhand, Thomas Alder



www.b-b-v.ch
 Rheinhofstrasse 11 9465 Salez Tel. 081 758 13 70
 Mattenweg 11 9230 Flawil Tel. 071 394 53 03
 Rinkenbach Böhleli 2 9050 Appenzell Tel. 071 788 42 00